

Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Heudorf und die Vereinsräume im Rathaus Heudorf

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 21.12.2009 hat der Gemeinderat der Gemeinde Dürmentingen am 21.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmungen

1. Diese Benutzungsordnung gilt für das Dorfgemeinschaftshaus Heudorf und die Räume der Schelmzunft und der Landjugend im Rathaus Heudorf.
2. Diese Gebäude sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde.
3. Die Einrichtungen dienen dem gesellschaftlichen und kulturellen Leben der Gemeinde.
4. Sie stehen für den Übungsbetrieb und als Treffpunkt der örtlichen Vereine sowie für öffentliche und private Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 2 Überlassung der öffentlichen Einrichtungen

1. Die Benutzung der Einrichtungen bedarf der Erlaubnis. Soweit diese nach folgenden Vorschriften nicht allgemein als erteilt gilt, ist sie rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung bzw. beim Ortsvorsteher zu beantragen. Die Vermietung der Vereinsräume hat in Absprache mit dem Vereinsverantwortlichen (Vorstand) zu erfolgen. Die Einrichtungen dürfen in diesen Fällen erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden.
2. Die Gemeinde entscheidet im Einvernehmen mit dem Ortsvorsteher nach Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen. In diesem Fall wird der Betroffene bei einer Änderung der Belegung unverzüglich benachrichtigt.
3. Soweit mit der Benutzung zusätzlich Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Benutzer (Veranstalter).
4. Benutzer und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten der Einrichtungen den Bestimmungen dieser Ordnung.

§ 3 Benutzung

1. Die Einrichtungen gelten von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Benutzer etwaige Mängel vor der Benutzung geltend macht.
2. Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.
3. Soweit Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände benötigt werden, haben die Benutzer diese vor Beginn der Benutzung selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung der Benutzung wieder abzubauen.

4. Dem zuständigen Hausmeister bzw. verantwortlichen Vereinsmitglied ist der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen, sowie die Beschädigung jeglichen Inventars oder die Beschädigung von Gebäudeteilen unverzüglich zu melden. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher der Veranstalter bzw. bei der Benutzung durch eine Personengruppe deren verantwortlicher Leiter.

§ 4 Allgemeine Ordnungsvorschriften

1. Die Einrichtungen mit Geräten und Ausstattungsgegenständen sind pfleglich zu behandeln. Die Anweisungen des Hausmeisters / Bauhofleiters / Ortsvorstehers sind zu befolgen.
2. Änderungen an der Einrichtung, Geräten und Ausstattungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
3. Werbung und Warenverkauf innerhalb der Einrichtungen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
4. Fundsachen sind beim Ortsvorsteher / der Gemeindeverwaltung abzugeben.
5. Tiere dürfen in die Einrichtungen nicht eingebracht werden.
6. Alle anfallenden Abfälle, Papier usw. sind über das bereitgestellte Müllgefäß zu entsorgen.
7. Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
8. Die einschlägigen Bestimmungen zur Sperrzeit sind zu beachten. Dies gilt auch für private Veranstaltungen. Daneben hat der Veranstalter dafür zu sorgen, daß durch die Veranstaltung keine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft bzw. des unmittelbaren Ausstrahlungsbereichs der Einrichtungen durch zu großen Lärm (Musik, Autos, Unterhaltungen im Freien) entsteht.
9. Bei Bedarf ist vom Veranstalter auf eigene Kosten für ausreichendes Ordnungspersonal, Sanitätsdienst und Feuerschutz zu sorgen.

§ 5 Haftung

1. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei der Benutzung der Einrichtung (einschl. Außenanlagen, Parkplätze und Zufahrten) entstehen.
2. Für Verluste und für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden an Einrichtungen, Geräten und Gebäuden haftet der Verursacher; daneben haften bei Überlassung der Einrichtungen an Vereine und sonstige Personenvereinigungen diese gesamtschuldnerisch.
3. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist derjenige, dem die Einrichtungen überlassen worden sind, verpflichtet, die Gemeinde von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozeß- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
4. Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Veranstalters selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
5. Die Gemeinde kann den Abschluß einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen. Die Höhe wird von der Gemeinde festgesetzt.

§ 6 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung der Einrichtungen zeitlich befristet oder dauernd untersagen. Vertreter oder Beauftragte der Gemeinde sind jederzeit berechtigt, das Hausrecht gegenüber einzelnen Personen auszuüben oder einzuschränken.

II. Besondere Bestimmungen für die örtlichen Vereine

§ 7 Benutzung der Einrichtungen

Die Benutzung der Einrichtungen wird den örtlichen Vereinen im Rahmen dieser Benutzungsordnung übertragen:

a) Dorfgemeinschaftshaus Heudorf

Das Feuerwehrgerätehaus im Erdgeschoß und der Schulungsraum wird von der Freiwilligen Feuerwehr Heudorf beansprucht.

Das im Erdgeschoß gelegene Musikprobelokal wird vom Musikverein Heudorf als Probelokal genutzt.

Der Gemeinschaftsraum im Erdgeschoß ist hauptsächlich kulturellen Veranstaltungen der Gemeinde vorbehalten. Ebenso der Gemeindesaal im Obergeschoß.

Der Liederkranz hat sein Probelokal im Obergeschoß.

Der Katholischen Kirchenpflege in Heudorf wird dasselbe Nutzungsrecht an den im Dorfgemeinschaftshaus befindlichen Räumlichkeiten wie den örtlichen Vereinen eingeräumt.

Die Sanitäreinrichtungen im Erdgeschoß werden gemeinsam von den Vereinen genutzt.

Die Benutzung einzelner Räume im gesamten Dorfgemeinschaftshaus durch Einrichtungen wie die Volkshochschule, Gruppierungen aus der Gesamtgemeinde (z.B. Krabbelgruppe, Tischtennis, Bibelstunde u.ä.) erfolgt in Absprache mit dem Ortsvorsteher und der Gemeindeverwaltung.

b) Rathaus Heudorf

Die Räumlichkeiten im Obergeschoß werden von der Landjugend und Schelmenzunft Heudorf als Vereinsräume genutzt. Die Sanitäreinrichtungen im Obergeschoß werden gemeinsam von den Vereinen genutzt.

§ 8 Reinigung, Unterhaltung und Bewirtschaftung

Die Vereine sind für die Reinigung und Unterhaltung ihrer Räumlichkeiten selbst verantwortlich. Die Reinigung umfasst auch Flure, Nebenräume und WC-Anlagen. Die Reinigung erfolgt nach Bedarf, mindestens jedoch alle 6 Wochen soll eine gründliche Reinigung sichergestellt werden. Die Pflege der Außenanlagen am DGH soll im Rahmen des jährlichen DGH-Putz unterstützt werden. Eine Kontrolle durch die Verwaltung (Ortsvorsteher / Bauhof / Hausmeister) ist jederzeit möglich. Die Gebühren für die Bereitstellung eines Mülleimers werden von der Gemeinde getragen.

Die Bewirtschaftungskosten für Strom, Wasser und Heizung werden von der Gemeinde als Freiwilligkeitsleistung bis auf Weiteres bezahlt. Es handelt sich hierbei um indirekte Zuschüsse, die im Haushaltsplan dargestellt werden. Sollte sich die wirtschaftliche Lage verschlechtern, behält sich die Gemeinde vor, einen entsprechenden Kostenersatz von den Vereinen zu verlangen.

§ 9 Schlüsselgewalt

Der jeweilige Vereinsvorstand übt die Schlüsselgewalt für die Räumlichkeiten aus und ist gegenüber der Gemeindeverwaltung verantwortlich für den Verlust des Schlüssels sowie für mittelbare und unmittelbare Schäden, die durch den Verlust des Schlüssels entstehen können.

III. Besondere Bestimmungen für öffentliche und private Veranstaltungen

§ 10 Herrichten und Ausschmücken der Räumlichkeiten

1. Zur Ausschmückung der Räumlichkeiten dürfen nur schwer entflammare oder mit amtlich anerkannten Imprägnierungsmittel schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden.
2. Das Auf- und Abstuhlen, sowie das Auf- und Abtischen hat der Veranstalter grundsätzlich selbst zu besorgen, dies in Absprache mit dem örtlichen Verein oder der Gruppe, die für die Bewirtung zuständig ist. Die Regelungen unter § 11 bleiben unberührt.
3. Nach der Veranstaltung hat der Veranstalter alle von ihm benutzten Räumlichkeiten einschließlich Eingangsbereich, Flure, Treppenhaus und Toiletten zu reinigen. Die Regelungen unter § 11 bleiben unberührt.

§ 11 Bestimmungen für die Bewirtung

a) Dorfgemeinschaftshaus Heudorf

1. Der Veranstalter ist gegenüber der Gemeinde Dürmentingen voll verantwortlich und haftbar.
2. Privatveranstaltungen müssen grundsätzlich über einen ortsansässigen Verein oder eine ortsansässige Gruppierung abgewickelt werden.
Welcher Verein für die jeweilige Veranstaltung in Frage kommt, wird vom Ortsvorsteher entschieden.
Getränke und Essen sind vom Veranstalter selbst und auf eigene Rechnung zu organisieren.
Bewirtung, Aufbau, Abbau und Reinigung erfolgen durch den Verein.
3. Für den Service bei der Veranstaltung berechnet der Verein dem Veranstalter 6,50 Euro pro Gedeck. Zur Deckung des Reinigungsaufwands berechnet der Verein dem Veranstalter einen Pauschalbetrag von 200,00 Euro. Sonderleistungen wie Barbetrieb, Sektempfang oder andere werden jeweils mit 75,00 Euro in Rechnung gestellt.
4. Die vorhandenen Einrichtungen, Küchengeräte und Spülmaschine sowie das vorhandene Inventar (Gläser, Besteck, Geschirr, Tellerwärmer usw.) werden dem Veranstalter leihweise zur Verfügung gestellt. Das Inventar wird jeweils vor der Veranstaltung von der Gemeindeverwaltung / dem Ortsvorsteher / dem Hausmeister / dem Vereinsverantwortlichen dem Veranstalter übergeben, der den Empfang zu bestätigen hat. Nach Ende der Veranstaltung ist das Inventar in einem ordentlichen und vollständigen Zustand im Rahmen einer gemeinsamen Abnahme an die Gemeinde zurückzugeben.
5. Ausnahmen von den Vorgaben der Ziffer 2 können im Einzelfall vom Ortsvorsteher oder der Gemeindeverwaltung genehmigt werden. Dies gilt insbesondere bei Veranstaltungen der Heudorfer Bürger.

b) Vereinsräume im Rathaus

1. Der Veranstalter hat bei Bewirtung selbst für einen Wirt und das erforderliche Personal zu sorgen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Gegenüber der Gemeinde Dürmentingen ist der Veranstalter voll verantwortlich und haftbar.

2. Als Wirt sind vorrangig die ortsansässigen Gaststätten oder die örtlichen Vereine zugelassen. Dritte können eine Zulassung für die Bewirtung durch den Ortsvorsteher oder die Gemeindeverwaltung beantragen.
3. Die vorhandenen Einrichtungen, Küchengeräte und Spülmaschine sowie das vorhandene Inventar (Gläser, Besteck, Geschirr usw.) werden dem Veranstalter leihweise zur Verfügung gestellt. Hierzu wird jeweils vor der Veranstaltung das Inventar von der Gemeindeverwaltung / dem Ortsvorsteher / dem Hausmeister / dem Vereinsverantwortlichen dem Veranstalter übergeben, der den Empfang zu bestätigen hat. Nach Ende der Veranstaltung ist das Inventar in einem ordentlichen und vollständigen Zustand an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12 Festsetzung der Benutzungsgebühren

a) Dorfgemeinschaftshaus Heudorf

1. Allgemeines

Schuldner des Benutzungsentgeltes ist der Verein, der Veranstalter bzw. Antragsteller, der die Räumlichkeiten benutzt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

2. Entgelte

Bei der Überlassung der Einrichtung werden berechnet:

2.1. Grundgebühr

| | |
|---|-------------|
| a) Gemeindesaal (OG) pro Veranstaltung und Tag | 100,00 Euro |
| b) Bühne pro Veranstaltung und Tag | 46,00 Euro |
| c) Küche (EG) pro Veranstaltung und Tag | 26,00 Euro |
| d) Ausschank (OG) pro Veranstaltung und Tag | 20,00 Euro |
| e) Gemeinschaftsraum (Kleiner Saal, EG) pro Veranstaltung und Tag | 26,00 Euro |
| f) Feuerwehrraum (EG) pro Veranstaltung und Tag | 16,00 Euro |
| g) Musikproberaum (EG) pro Veranstaltung und Tag | 52,00 Euro |
| h) Liederkranzraum (OG) pro Veranstaltung und Tag | 56,00 Euro |
| i) Außengelände mit WC Benutzung pro Tag | 20,00 Euro |

2.2. Nebenkosten

Heizung Beleuchtung Strom Wasser und Abwasser

| | |
|---|------------|
| a) Gemeindesaal (OG) | 52,00 Euro |
| b) Küche (EG) | 66,00 Euro |
| c) Ausschank (OG) | 20,00 Euro |
| d) Gemeinschaftsraum (kleiner Saal, EG) | 32,00 Euro |
| e) Feuerwehrraum (EG) | 32,00 Euro |
| f) Musikproberaum (EG) | 40,00 Euro |
| g) Liederkranzraum (OG) | 40,00 Euro |
| h) Lautsprecheranlage/Mischpult | 30,00 Euro |
| i) Hausmeister Bereitschaft (telefonisch, inkl. einmalige Einführung, Übergabe und Abnahme) | 40,00 Euro |
| j) Anwesenheit Hausmeister über die Bereitschaft nach i) hinaus pro angefangene Stunde | 20,00 Euro |
| k) Benutzung Spülmaschine mit Reiniger in Küche EG, wenn Spülmaschine benutzt wird und Küche EG nicht gemietet wird | 30,00 Euro |
| l) Unkostenbeitrag für Geschirr, Handtücher, Müllentsorgung, Reinigungsgerät | 60,00 Euro |

- | | |
|---|------------|
| m) Tellerwärmer pro Stück | 15,00 Euro |
| n) Stromanschluß Kühlanhänger pro Nutzungstag | 20,00 Euro |
| o) Feuersicherheitswache durch die freiwillige Feuerwehr gegen Kostenerstattung | |

3. Kautio

Bei Privatveranstaltungen ist bei der Antragstellung eine Kautio in folgender Höhe zu stellen:

| | Kautio Privatveranstaltung Einheimische | Kautio Privatveranstaltung Auswärtige und / oder Kommerzielle Veranstaltung |
|-------------------------------------|---|--|
| Saal, Bühne, Ausschank, Küche EG | 350,00 Euro | 450,00 Euro |
| Kleiner Saal, Küche EG | 275,00 Euro | 300,00 Euro |
| Feuerwehrraum | 150,00 Euro | 225,00 Euro |
| Liederkranzraum | 200,00 Euro | 250,00 Euro |
| Musikraum | 200,00 Euro | 250,00 Euro |

Bei Vermietung von mehreren Räumen wird für den zweiten u. jeden weiteren Raum zusätzlich eine pauschale Kautio von je 50,00 Euro berechnet.

Die Kautio wird vor der Veranstaltung vom zu benennenden Konto des Veranstalters abgebucht. Nach der Veranstaltung und Abnahme der Räume wird die Benutzungsgebühr per Gebührenbescheid in Rechnung gestellt. Hierbei erfolgt eine Verrechnung der Kautio und Rückerstattung des übersteigenden Betrages.

4. Befreiungen

- a) Örtliche Vereine erhalten pro Jahr eine Hallenbenutzung ohne Berechnung der Grundgebühr gem. § 12 a) Ziffer 2.1. Buchstabe a) – i). Die Nebenkosten sind zu entrichten. Nicht unter diese Regelung fallen private Veranstaltungen von Vereinsmitgliedern. Wegen der Erlaubnis für solche Veranstaltungen gilt § 2 entsprechend.
- b) Veranstaltungen oder Benutzung der obengenannten Räume durch die Katholische Kirchengemeinde Heudorf sind gebührenfrei (auch Nebenkosten). Für andere kirchliche Veranstaltungen werden nur die Nebenkosten festgesetzt.
- c) Veranstaltungen öffentlicher Institutionen, wenn der Veranstaltungszweck öffentlichem Interesse dient, politischen Parteien, die im Bundestag, Landtag oder im Gemeinderat vertreten sind, sind gebührenfrei. Die Nebenkosten sind zu entrichten.
- d) Wohltätigkeitsveranstaltungen, deren gesamter Erlös einem gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck zugeführt wird, sind gebührenfrei (auch Nebenkosten).
- e) Hauptproben örtlicher Vereine und Organisationen vor öffentlichen Veranstaltungen sind gebührenfrei (auch Nebenkosten).
- f) Nebenkosten nach Ziffer 2.2 i) und j) und eine Kautio nach Ziffer 3 werden bei örtlichen Vereinen nicht berechnet. Von der Berechnung der Gebühr nach Ziffer 2.2 i) und j) und der Kautio nach Ziffer 3 kann der Ortsvorsteher oder die Gemeindeverwaltung auch bei privaten Veranstaltungen im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Dies gilt insbesondere bei Heudorfer Bürgern.

5. Erhöhungen

Bei auswärtigen und bei kommerziellen Veranstaltungen verdoppeln sich die Grund-Gebührensätze nach § 12 a) Ziffer 2.1. Buchstabe a) – i).

Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden Gebühren nur für Tage berechnet, an denen die Einrichtung tatsächlich genutzt wird.

b) Rathaus Heudorf

1. Allgemeines

Schuldner des Benutzungsentgeltes ist der Verein, der Veranstalter bzw. Antragsteller, der die Räumlichkeiten benutzt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

2. Entgelte

Bei der Überlassung der Einrichtung werden berechnet:

2.1. Grundgebühr

| | |
|--|------------|
| a) Schelmzunfraum (OG) pro Veranstaltung und Tag | 34,00 Euro |
| b) Landjugendraum (OG) pro Veranstaltung und Tag | 34,00 Euro |

2.2. Nebenkosten

Heizung, Beleuchtung, Strom, Wasser und Abwasser

| | |
|--|------------|
| a) Schelmzunfraum (OG) | 32,00 Euro |
| b) Landjugendraum (EG) | 32,00 Euro |
| c) Feuersicherheitswache durch die freiwillige Feuerwehr gegen Kostenerstattung. | |

3. Befreiungen

Örtliche Vereine erhalten pro Jahr eine Raumbenutzung ohne Berechnung der Grundgebühr gem. § 12 b) Ziff. 2.1 Buchstabe a) + b). Die Nebenkosten sind zu entrichten.

Veranstaltungen öffentlicher Institutionen, wenn der Veranstaltungszweck öffentlichen Interessen dient, Politischen Parteien, die im Bundestag, Landtag oder im Gemeinderat vertreten sind, sind gebührenfrei. Die Nebenkosten sind zu entrichten.

Ansonsten gelten die Regelungen für das Dorfgemeinschaftshaus (§ 12 a) Ziff. 4 analog.

4. Erhöhungen

Bei auswärtigen und bei kommerziellen Veranstaltungen verdoppeln sich die Grundgebührensätze nach § 12 b) Ziffer 2.1 Buchstabe a) + b).

Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden Gebühren nur für Tage berechnet, an denen die Einrichtung tatsächlich genutzt wird.

§ 13 Gebühren bei Ausfall von Veranstaltungen

Wird vom Veranstalter eine ihm von der Gemeinde verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, sind 50 % der jeweiligen Grundgebühr zu erheben.

Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Absage mindestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Bürgermeisteramt eingegangen ist oder die Halle noch für eine Veranstaltung vergeben werden kann.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Heudorf und die Vereinsräume im Rathaus Heudorf vom 22.12.2009 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Dürmentingen, den 22.11.2022


Dietmar Holstein
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt diese Satzung – sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf von einem Jahr jedermann diese Verletzung geltend machen.